

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 06.07.1833 publ. 10.07.1833

Schließlich werden die Special-Directionen darauf aufmerksam gemacht, daß bey schriftlichen Reclamationen, insbesondere gegen die Ansätze zum Armen-Wesen, den Reclamanten in der Regel eine schriftliche, kurz motivirte Resolution zu erheilen ist, bey mündlich angebrachten, es aber genügt, die Entscheidungs-Gründe in dem Protocoll kurz zu bemerken.

11) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 25. Junius, publ. den 6. Julius 1833.

Da die Hypotheken-Ordnung keinen Sporn-
teln-Ansatz für die, im §. 5. derselben erwähn-
te, Aufnahme eines Protocolls über die Be-
willigung einer Hypothek enthält, so ist von
seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ge-
nehmigt worden, daß von den Hypotheken-
Aemtern für ein solches Protocoll, ohne Rück-
sicht auf die Größe desselben, oder der zu in-
grossirenden Summe, eine Gebühr von 24 Gr.
Gold erhoben werden dürfe.

Wegen der Ge-
bühr für ein
Protocoll über
Bewilligung ei-
ner Hypothek.

12) Regierungs- = Bekanntmachung
vom 6. Jul., publ. den 10. Julius
1833.

Der Regierung sind Fälle vorgekommen,
wo Hengsthalter hiesigen Landes sich durch die

Wegen einer Re-
visionscommissi-
on in Betreff der
Hengstföhrung.

von der Köhrungs-Commission über ihre Hengste abgegebene Entscheidung, beschwert erachtet haben.

Hiedurch ist das Bedürfniß einer Revisions-Commission fühlbar geworden und wird demnach mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung hierüber Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Diese Revisions-Commission soll aus sämtlichen Mitgliedern der Köhrungs-Commission, so wie aus zwey, von der Regierung jedesmal zu bestimmenden Kreis-Thierärzten bestehen. Dieselbe versammelt sich alljährlich hieselbst einmal und zwar am Tage nach dem zweiten Oldenburgischen Pferdemarkte und tritt schon in diesem Jahre in Wirksamkeit.

§. 2.

Bei derselben kann jeder Hengsthalter, dessen Hengst von der, in den verschiedenen Kreisen des Landes die Köhrung vornehmenden Commission, nicht einstimmig, sondern nur durch Stimmenmehrheit abgeköhrt worden, denselben nochmals präsentiren.

§. 3.

Die Revisions-Commission entscheidet in zweyter und letzter Instanz und zwar nach Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen sonst gleich,

so wird, um eine Majorität herbeizuführen, die Stimme des Ahtsmanns aus dem Kreise, in welchem der Recurrent wohnt, nicht mit gezählt.

§. 4.

Diese zweite Köhrung geschieht, wie die erste, unentgeltlich, wenn in Gemäßheit derselben der fragliche Hengst zugelassen, also die erste Entscheidung aufgehoben wird, wird aber dieselbe bestätigt, so muß der Hengsthalter 2 Rthlr. 36 Gr. Gold an die Köhrungs-Casse zahlen.

§. 5.

Die Köhrung eines Prämien-Hengstes geschieht von Revisions-Commission auch dann, wenn derselbe abgeköhrt werden sollte, ohne Kosten.

§. 6.

Die Regierung wird darauf Bedacht nehmen, daß für diejenigen Ahtsmänner, welche der Revisions-Commission beizutreten verhindert seyn sollten, im Voraus Ersatzmänner ernannt werden, damit die Revisions-Commission stets vollzählig sey.